

Wer stimmt,
bestimmt!

Sehr geehrte Stimmberechtigte

Sie sind eingeladen, die Vorlage zu prüfen und bis zum Abstimmungstag, 7. März 2010, Ihre Stimme über die Annahme oder Ablehnung auf dem Stimmzettel mit **Ja** oder **Nein** abzugeben.

Die Stadt- und Gemeinderäte von Kloten und Opfikon empfehlen Ihnen, der Umwandlung des Zweckverbandes Kläranlageverband Kloten/Opfikon in eine Interkommunale Anstalt zuzustimmen.

Kloten/Opfikon, 7. Dezember 2009

Herzlichen Dank für Ihr Interesse.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen der Stadträte Kloten und Opfikon

Stadtpräsidenten
R. Huber (Kloten) und **W. Fehr** (Opfikon)

Verwaltungsdirektoren
T. Peter (Kloten) und **H.R. Bauer** (Opfikon)

Das Wichtigste in Kürze

Die politischen Gemeinden Kloten und Opfikon (Trägergemeinden) bilden unter dem Namen Kläranlageverband Kloten/Opfikon einen Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Opfikon. Mit der Flughafen Zürich AG (Flughafen) als zusätzlicher Partner wurde für die Behandlung der Flughafenabwässer ein separater Anschlussvertrag abgeschlossen. Der Kläranlageverband Kloten/Opfikon erfüllt heute im Wesentlichen den Bau und Betrieb einer gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage (ARA).

Aufgrund der am 1. Januar 2006 in Kraft getretenen neuen Kantonsverfassung müssen die Statuten des Verbandes angepasst werden, denn im Kanton Zürich sind die Zweckverbände bis zum 1. Januar 2010 demokratisch zu organisieren. Die Stimmberechtigten des gesamten Verbandsgebietes bilden neu ein zusätzliches Organ.

Die erforderliche Neuregelung bildet den Anlass, die bestehende Organisation des Zweckverbandes zu überprüfen. Die mit der neuen Kantonsverfassung erforderliche Demokratisierung des Zweckverbandes (Initiativ- und Referendumsrecht), die tendenziell stärkere Ausrichtung der Aufgaben des Kläranlageverbandes auf den freien Markt sowie die Tatsache, dass der Flughafen besser integriert werden möchte, führen dazu, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen als Zweckverband in Zukunft den betrieblichen Anforderungen des Kläranlageverbandes nicht mehr genügen.

Die Organe des Zweckverbandes, die Stadträte sowie die Gemeinderäte der Städte Kloten und Opfikon unterstützen daher die Umwandlung des heutigen Zweckverbandes in eine Interkommunale Anstalt und empfehlen die Annahme der Vorlage.

Abstimmungs- vorlage

Gemeindeabstimmung vom 7. März 2010

Umwandlung des Zweck- verbandes Kläranlageverband Kloten/Opfikon in eine Interkommunale Anstalt

Antrag

Zustimmung zur Rechtsformänderung

Weisung zur Umwandlung (Rechtsformänderung) des Zweck- verbandes Kläranlageverband Kloten/Opfikon in eine Inter- kommunale Anstalt



Kläranlage Kloten/Opfikon

Weisung

1. Ausgangslage

Die politischen Gemeinden Kloten und Opfikon (Trägergemeinden) bilden unter dem Namen Kläranlageverband Kloten/Opfikon einen Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Opfikon. Mit der Flughafen Zürich AG (Flughafen) als zusätzlicher Partner wurde für die Behandlung der Flughafenabwässer ein separater Anschlussvertrag abgeschlossen. Der Kläranlageverband Kloten/Opfikon erfüllt heute im Wesentlichen den Bau und Betrieb einer gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage (ARA) an der Rohrstrasse 49, 8152 Glattbrugg.

Aufgrund der am 1. Januar 2006 in Kraft getretenen neuen Kantonsverfassung müssen die Statuten des Verbandes angepasst werden, denn im Kanton Zürich sind die Zweckverbände bis zum 1. Januar 2010 demokratisch zu organisieren. Die Stimmberechtigten des gesamten Verbandsgebietes bilden neu ein zusätzliches Organ. Als Folge davon sind die Kompetenzen der übrigen Organe ebenfalls neu zu definieren.

Die erforderliche Neuregelung bildete für die ARA-Kommission und die Delegierten des Kläranlageverbandes den Anlass, die bestehende Organisation des Zweckverbandes zu überprüfen. Die mit der neuen Kantonsverfassung erforderliche Demokratisierung des Zweckverbandes (Initiativ- und Referendumsrecht), die tendenziell stärkere Ausrichtung der Aufgaben des Kläranlageverbandes auf den freien Markt sowie die Tatsache, dass der Flughafen besser integriert werden möchte, führen dazu, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen als Zweckverband in Zukunft den betrieblichen Anforderungen des Kläranlageverbandes nicht mehr genügen.



2. Gründe für die Rechtsformänderung in eine Interkommunale Anstalt (IKA)

Die aktuelle Rechtsform des Kläranlageverbandes Kloten/Opfikon entspricht nicht mehr den aktuellen Erfordernissen. Die ARA-Kommission hat deshalb unter Beizug eines Anwaltes die Rahmenbedingungen und die entsprechenden Gestaltungsmöglichkeiten analysiert. Dabei wurden auch verschiedene neue Rechtsformen geprüft. Zur Auswahl standen insbesondere die Aktiengesellschaft und die Interkommunale Anstalt (IKA). Seit 1. April 2005 stellt das Gemeindegesetz des Kantons Zürich neu diese öffentlich-rechtliche Form der Kooperation zur Verfügung. Die Trägergemeinden übertragen mit Vertrag der IKA einen gemeinsam zu erfüllenden Aufgabenbereich. Dieser Aufgabenbereich wird unter eigener Leitung, aber in enger Verbindung mit den Trägergemeinden ausgeführt. Die Anstalt kann sehr frei ausgestaltet werden, weil die interne Organisation und die Verfahrensstrukturen nicht von übergeordnetem Recht vorgegeben sind. Im Vergleich zur Aktiengesellschaft verbleibt ein grösserer Einfluss bei den Trägergemeinden. Im Gegensatz zu Gemeindebetrieben, die in die kommunale Zentralverwaltung integriert sind, kann die IKA in eigenem Namen im Rechtsverkehr auftreten und mit Dritten Verträge abschliessen. Wie bei der Aufgabenauslagerung an eine Aktiengesellschaft lassen sich

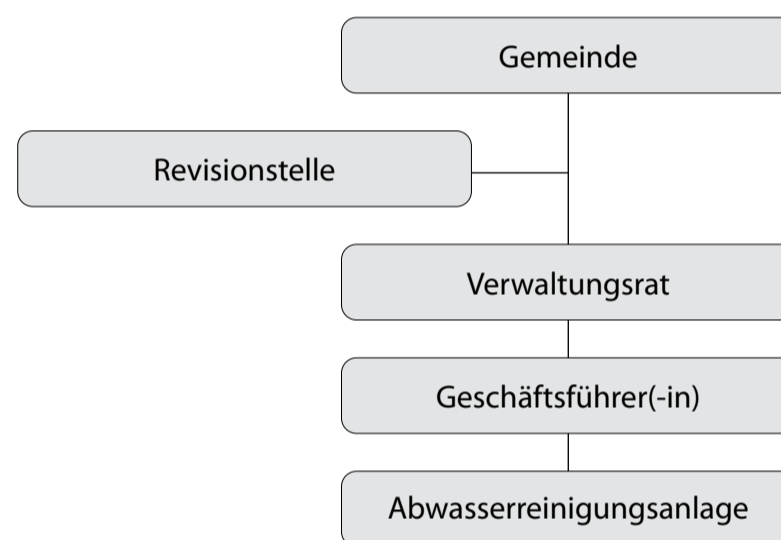
politisch-strategische und operative Betriebsführung entflechten. Es kann eine wirkungsvolle Steuerung erreicht und damit die Transparenz erhöht werden.

Unter dem Namen «Abwasserreinigung Kloten/Opfikon» wird eine neue Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit gegründet. Diese Anstalt untersteht der Aufsicht der Trägergemeinden und des Bezirksrates. Die Oberaufsicht übt der Regierungsrat aus. Die Organe der IKA sind der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und die unabhängige Revisionsstelle, welche auch eine Rechnungsprüfungskommission (RPK) sein kann.

Die IKA hat ein eigenes Vermögen und führt einen eigenen Finanzhaushalt. Im Gegensatz zum Zweckverband kann sie Eigenkapital und somit besser Reserven bilden. Der Aufgabenbereich und die Organisation können von den Trägergemeinden frei bestimmt werden. Schliesslich entfallen bei der IKA das Referendums- und Initiativrecht, was für einen Dienstleistungsbetrieb sachgerechter ist. Jedoch bleiben auch bei der IKA die heutigen Rechte der Städte Kloten und Opfikon bestehen. Wesentlich ist für den vorliegenden Fall, dass eine IKA keine Körperschaft ist, weshalb eine gleichberechtigte Beteiligung des Flughafens besser erfolgen kann.

3. Organigramm der «Abwasserreinigung Kloten/Opfikon»

Das Organigramm der «Abwasserreinigung Kloten/Opfikon» präsentiert sich wie folgt:



4. Zweck der «Abwasserreinigung Kloten/Opfikon»

Die «Abwasserreinigung Kloten/Opfikon» soll auf zweckmässige, möglichst wirtschaftliche, umweltfreundliche und gesetzeskonforme Weise die kommunalen Abwässer der Städte Kloten und Opfikon sowie des Flughafens reinigen. Dazu betreibt sie die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage an der Rohrstrasse 49 in 8152 Glattbrugg und allfällige weitere für den Betrieb der Abwasserreinigungsanlage notwendige Einrichtungen. Die Anstalt kann zudem im Rahmen des Anstaltszweckes Dienstleistungen aller Art ausüben.



5. Mitsprache der Gemeinden

Die Städte Kloten und Opfikon sind die heutigen Trägergemeinden des Zweckverbandes. Diese Trägergemeinden fassen den Beschluss über den Gründungsvertrag. Die den Trägergemeinden zustehenden Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch den jeweiligen Stadtrat (Gemeindevorsteherchaft) bestimmt. Die Trägergemeinden haben zudem nachfolgende Aufgaben:

- Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie die Erteilung der Entlastung an den Verwaltungsrat;
- Genehmigung des Budgets;
- Beschlussfassung über bedeutende Ausgaben;
- Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche ihnen vom Verwaltungsrat vorgelegt werden;
- Wahl der Revisionsstelle.

Damit sind die Gemeinden unmittelbar in der strategischen Ausrichtung und Mitsprache der IKA engagiert.

Der von den Gemeindevorsteherchaften gewählte Verwaltungsrat ist die oberste leitende und vollziehende Instanz. Der Verwaltungsrat vertritt das Unternehmen gegen Aussen und er wählt die Geschäftsleitung, die mit der operativen Führung der Geschäfte beauftragt wird.

Mit der Form der IKA werden alle aktuellen rechtlichen Erfordernisse erfüllt. So erlaubt die IKA insbesondere die Äufnung von betriebsnotwendigen Reserven. Dem Erfordernis der Statutenrevision, das durch die neue Kantonsverfassung für Zweckverbände bis zum 1. Januar 2010 nötig geworden wäre, wird durch die Schaffung einer IKA ebenfalls Rechnung getragen.

Der Flughafen wird weiterhin mit einem Anschlussvertrag an der ARA beteiligt sein. Ihm wird ein Verwaltungsratssitz zugestanden.



6. Gründungsvertrag

Die Trägergemeinden sind für den Beschluss über den Gründungsvertrag (siehe Anhang) zuständig. Der Gründungsvertrag gelangt in beiden Trägergemeinden, Kloten und Opfikon, zur Abstimmung. Er wurde bereits vorgängig vom zuständigen Amt für Gemeinden geprüft und entspricht den Anforderungen des Gesetzes. Der Gründungsvertrag gilt als genehmigt und die Anstalt als gegründet, sofern beide Trägergemeinden diesem zustimmen.

Ist der vorliegende Gründungsvertrag einmal rechtskräftig, steht es den Trägergemeinden frei, den Gründungsvertrag in einer späteren Phase zu ändern oder zu ergänzen.

Das rechtliche Fundament der Anstalt besteht im Gründungsvertrag. In diesem wird, soweit möglich, versucht, die heutigen Betriebsstrukturen des Kläranlageverbandes Kloten/Opfikon zu bewahren.

Den Inhalt des Gründungsvertrages bilden im Wesentlichen die Definition des Aufgabenbereiches, die Bestimmungen zur

Finanzierung, die interne Organisationsstruktur, die Einflussmöglichkeiten der Trägerschaft und die Delegation von Rechtsetzungs- und Verfügungsbefugnissen. Im Gründungsvertrag wird zudem geregelt: Der Name der Anstalt, ihre Trägerschaft, der für den Gerichtsstand massgebliche Sitz, der Austritt bisheriger Trägergemeinden, der Beitritt neuer Trägergemeinden und die Auflösung bzw. Liquidation sowie die Aufsicht und die Funktion der Revisionsstelle.



7. Finanzielles

Die Umwandlung des Zweckverbandes Kläranlageverband Kloten/Opfikon in die neue IKA «Abwasserreinigung Kloten/Opfikon» erfolgt ohne zusätzliche finanzielle Verpflichtungen für die Trägergemeinden. Die IKA übernimmt sämtliche Aktiven und Passiven des bisherigen Zweckverbandes (Bilanzsumme per 31.12.2008 rund CHF 7'537'000.-). Die IKA finanziert sich wie bisher, indem die Nettokosten nach dem Verursacherprinzip unter den Partnern verteilt werden. Diese Kosten werden über die Abwassergebühren finanziert. Der in den Gemeinden noch abzuschreibende Investitionskostenanteil aus dem letzten Ausbau der ARA (1993) wird von diesen wie bisher abgeschrieben und erfährt durch die Umwandlung des Zweckverbandes in eine IKA keine Änderung.

Mit der Überführung des Kläranlageverbandes Kloten/Opfikon in eine IKA werden positive Grundlagen zur weiteren gedeihlichen Geschäftsentwicklung ermöglicht. Die Gemeinden sind jederzeit in der Lage, Einfluss auf Strategie, Budget und Rechnung zu nehmen. Die Rechnung wird zusätzlich von einer Revisionsstelle geprüft.



8. Auflösung des bisherigen Zweckverbandes

Die Verbandsgemeinden beschliessen gleichzeitig mit der Gründung der IKA formell über die Auflösung des heutigen Zweckverbandes und übertragen alle bisherigen Aufgaben sowie sämtliche Aktiven und Passiven mit dem Gründungsvertrag der neuen IKA «Abwasserreinigung Kloten/Opfikon».



9. Fazit

Die Überführung des Kläranlageverbandes Kloten/Opfikon vom Zweckverband in die IKA «Abwasserreinigung Kloten/Opfikon» weist zahlreiche Vorteile auf:

- Massgeschneiderte Mitsprache der Trägergemeinden;
- Bildung von Eigenkapital für Investitionen und damit finanzielle Entlastung von Kloten und Opfikon;
- Schaffung von Transparenz und Rechtssicherheit im Finanzhaushalt (keine Spezialfinanzierung);
- Einfachere und transparentere Organisation trotz Beibehaltung der heutigen Betriebsstrukturen;
- Bessere Integration des Flughafens;
- Entpolitisierung der Aufgabenerfüllung und damit bessere Kooperationsfähigkeit mit anderen Unternehmungen (Zusammenarbeit und bei Bedarf halten von Beteiligungen durch die IKA);
- aktuelle Rechtsform, welche die Aspekte eines modernen öffentlichen Betriebes vollumfänglich berücksichtigt.

Diesen Vorteilen stehen keine materiellen Nachteile gegenüber, welche den Verbleib im Zweckverband rechtfertigen würden. Somit ist die IKA für Kloten und Opfikon sowie den Flughafen die besser geeignete Rechtsform, um gemeinsam den Kläranlagebetrieb zu betreiben. Durch ihr massgeschneidertes Kleid kann sich die IKA zudem den zukünftigen Herausforderungen auf dem Markt stellen. Deshalb drängt sich zum jetzigen Zeitpunkt, in welchem ohnehin die Anpassungen der Zweckverbandsstatuten notwendig werden, die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Interkommunale Anstalt auf.



10. Beratung in den Gemeinderäten Kloten und Opfikon

Der Gemeinderat Kloten stimmte am 6. Oktober 2009 der Umwandlung in eine Interkommunale Anstalt mit 28:0 Stimmen zu.

Der Gemeinderat Opfikon stimmte am 7. Dezember 2009 der Umwandlung in eine Interkommunale Anstalt mit 19:13 Stimmen und einer Enthaltung zu.

11. Anträge

Die Stadt- und Gemeinderäte von Kloten und Opfikon beantragen, der Umwandlung des Zweckverbandes Kläranlage Kloten/Opfikon in eine Interkommunale Anstalt zuzustimmen.



Stadt Opfikon

Begründung der parlamentarischen Minderheit für die Ablehnung der Vorlage

(gemäss § 64 des Gesetzes über die politischen Rechte):

Eine Minderheit im Gemeinderat Opfikon ist der Meinung, dass bei der Vorlage der Gründungsakten für Interkommunale Anstalten generell vor der definitiven Einreichung der Vorlagen an die jeweiligen Gemeinden eine Vorprüfung der Verträge zum Beispiel durch die Rechnungsprüfungskommission oder die Geschäftsprüfungskommission erfolgen soll. So können vorgängig die Meinungen und möglichen Anträge der Fraktionen eingebracht werden.

Im Weiteren ist die Minderheit der Meinung, dass die Kompetenzen der Interkommunalen Anstalten nur auf den eigentlichen Zweck des Betriebs beschränkt werden sollten. Die Gründung von Firmen und die Abwicklung von Aufgaben, welche nicht direkt dem Zweck dienen, müssen durch die jeweiligen Parlamente genehmigt werden können. Dies aus dem einfachen Grund, weil schlussendlich die Gemeinden das Risiko tragen.



GRÜNDUNGSVERTRAG

Abwasserreinigung Kloten/Opfikon

A. VORBEMERKUNGEN

Mit Vereinbarung, welche am 7. Februar 2000 vom Regierungsrat genehmigt wurde, haben die politischen Gemeinden Kloten und Opfikon unter den Namen «Kläranlageverband Kloten/Opfikon» einen Zweckverband gegründet, um gemeinsam eine zentrale Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage) zu betreiben, welche grundsätzlich in den Aufgabenbereich von Gemeinden fällt.

Mit Anschlussvertrag vom 23. März 2000 hat sich die Flughafen Zürich AG am Betrieb des Zweckverbandes beteiligt.

Die politischen Gemeinden Kloten und Opfikon haben beschlossen, den Kläranlageverband Kloten/Opfikon aufzulösen und die von ihm wahrgenommenen Aufgaben an die mit diesem Gründungsvertrag errichtete Interkommunale Anstalt zu übertragen. Die Interkommunale Anstalt übernimmt damit alle Aktiven und Passiven des aufgelösten Zweckverbandes. Mit der Flughafen Zürich AG wird erneut ein Anschlussvertrag abgeschlossen. Dieser regelt die Zusammenarbeit zwischen der Anstalt und der Flughafen Zürich AG. Insbesondere legt er die Rechte und Pflichten der Flughafen Zürich AG an der zentralen Abwasserreinigungsanlage Kloten/Opfikon fest.

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gründungsvertrag, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

B. GRUNDLAGEN

Artikel 1

Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen

Abwasserreinigung Kloten/Opfikon

errichten die politischen Gemeinden Kloten und Opfikon eine Interkommunale Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Opfikon.

Die Dauer der Anstalt ist unbeschränkt.

Artikel 2

Zweck

Die Abwasserreinigung Kloten/Opfikon (ARA) ist ein selbstständiges Unternehmen des öffentlichen Rechts, welches nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird.

Die Anstalt erbringt in den Bereichen Abwasserreinigung, öffentliche Kanalisationsnetze, Sonderbauwerke sowie Entsorgung von geeigneten kontrollpflichtigen Abfällen und Energie- und Wertstoffrückgewinnung auf zweckmässige, möglichst wirtschaftliche, umweltfreundliche und gesetzeskonforme Weise Dienst- und Sachleistungen jeglicher Art. Insbesondere betreibt sie an der Rohrstrasse 49 in 8152 Glattbrugg eine Abwasserreinigungsanlage.

Die Anstalt bietet zudem in den in Absatz 2 genannten Bereichen mindestens kostendeckend beratende Dienstleistungen aller Art an.

Die Anstalt kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern.

Die Anstalt kann ferner alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Anstalt im Zusammenhang stehen. Insbesondere kann sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit staatlichen oder privaten Organisationen zusammenarbeiten bzw. diesen beitreten. Sie kann für untergeordnete Aufgaben Gesellschaften des öffentlichen und privaten Rechts gründen.

Die Anstalt kann Aufgaben zur Erfüllung des Anstaltszweckes an Dritte übertragen.

C. ANSTALTSVERMÖGEN, ORGANE, FINANZKOMPETENZEN UND AUFSICHT

Artikel 3

Anstaltsvermögen

Das Anstaltsvermögen besteht aus sämtlichen Aktiven und Passiven des aufgelösten Zweckverbandes «Kläranlageverband Kloten/Opfikon».

Artikel 4

Organe der Anstalt

Die Organe der Anstalt sind:

- der Verwaltungsrat;
- die Geschäftsleitung;
- die Revisionsstelle.

Artikel 5

Finanzkompetenzen

Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung, soweit ihr die Kompetenzen delegiert sind, beschliessen in eigener Kompetenz über nachfolgende Ausgaben:

- Ausgaben, welche im Budget enthalten oder zwingende Folge von Bestimmungen dieses Gründungsvertrages (insbesondere zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendige, gebundene Kosten) sind;
- Ausgaben, welche aufgrund früherer Verbandsbeschlüsse (Beschlüsse des Zweckverbandes «Kläranlageverband Kloten/Opfikon») oder gesetzlicher Bestimmungen und rechtskräftiger gerichtlicher Urteile notwendig werden;

Der Verwaltungsrat bzw. die Geschäftsleitung vergeben Arbeiten und Lieferungen im Rahmen bewilligter Kredite.

Die Einzelheiten über die Finanzkompetenzen sind in einem Reglement über die Ausgabenkompetenz der Organe der Anstalt geregelt.

Artikel 6

Aufsicht

Die Anstalt steht unter der Aufsicht der Anstaltsgemeinden und des Bezirksrates. Die Oberaufsicht übt der Regierungsrat aus.

D. ORGANISATION

Anstaltsgemeinden

Artikel 7

Aufsicht durch die Anstaltsgemeinden

Die Gemeindevorsteherschaften der Anstaltsgemeinden nehmen die Aufsicht der Gemeinden über die Anstalt wahr.

Diese Aufgabe umfasst:

- Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie Erteilung der Entlastung an den Verwaltungsrat;
- Genehmigung des Budgets;
- Beschlussfassung über neue Investitionsausgaben, welche den Betrag von CHF 3'000'000.– übersteigen;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden;
- Kenntnisnahme des Leitbildes, der Strategie und der Mittelfristplanung der Anstalt;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Genehmigung der Fremdmittelaufnahme, sofern der Betrag von CHF 3'000'000.– überschritten wird.

Artikel 8

Beschlussfassung, Quorum

Ein den Anstaltsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung aller Anstaltsgemeinden erhalten hat.

Verwaltungsrat

Artikel 9

Wahl, Konstituierung

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Gemeindevorsteherschaften bestimmen gemeinsam, wie viele Mitglieder der Verwaltungsrat hat.

Jede Anstaltsgemeinde und die Flughafen Zürich AG haben Anspruch auf eine Vertretung im Verwaltungsrat mit einem Mitglied. Jede Anstaltsgemeinde sowie die Flughafen Zürich AG bestimmen das von ihnen in den Verwaltungsrat entsandte Mitglied und seinen Stellvertreter selbstständig. Bei den Anstaltsgemeinden ist dafür die Gemeindevorsteherchaft zuständig. Weitere Mitglieder des Verwaltungsrats werden im Einvernehmen mit der Flughafen Zürich AG je von der Gemeindevorsteherchaft jeder Anstaltsgemeinde bestimmt.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten, seinen Vizepräsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Der Verwaltungsrat ist befugt, Mitarbeiter der Anstalt und/oder externe Fachleute sowie Vertreter von anderen Gemeinden oder von anderen Trägern von öffentlichen Aufgaben mit beratender Stimme, jedoch ohne Antrags- und Stimmrecht, zu den Sitzungen beizuziehen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter werden für eine Amtsdauer von vier Jahren bestimmt. Jede handlungsfähige natürliche Person kann als Mitglied bestimmt werden. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Bei Nachwahlen vollenden die neuen Mitglieder die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Tag, an welchem die Neuwahlen des Verwaltungsrates stattfinden. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung.

Anstaltsgemeinden, welche diesen Gründungsvertrag kündigen, verlieren ihren Anspruch auf Vertretung im Verwaltungsrat mit dem Austrittsdatum. Gemeinden, welche neu dem Gründungsvertrag beitreten, haben einen Anspruch auf Vertretung im Verwaltungsrat mit einem Mitglied ab ihrem Eintrittsdatum.

Die Flughafen Zürich AG verliert ihren Anspruch auf Vertretung im Verwaltungsrat im Zeitpunkt, in welchem sie den Anschlussvertrag mit der Anstalt kündigt.

Artikel 10 **Oberleitung, Delegation**

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Anstalt und die Überwachung der Geschäftsleitung. Er vertritt die Anstalt nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Gründungsvertrag oder Organisationsreglement einem anderen Organ der Anstalt übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe des Organisationsreglements die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, übertragen.

Artikel 11 **Befugnisse**

Dem Verwaltungsrat stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Beschlussfassung über Ausgaben gemäss Art. 5 Gründungsvertrag;
- Erlass und Anpassung des Organisationsreglements;
- Erlass weiterer grundlegender Reglemente;
- Erlass eines Reglements über die Anstellungsbedingungen des Personals;
- Abschluss von für die Anstalt bedeutsamen Verträgen, welche die langfristige Unternehmenspolitik betreffen;
- Beschluss über das Budget und die Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Geschäftsberichtes der Anstalt;
- Erlass des Entschädigungsreglements des Verwaltungsrates. Dabei orientiert sich der Verwaltungsrat an den Entschädigungsreglementen für Behördenmitglieder der Gemeinden Kloten und Opfikon;
- Abschluss und Aufhebung von Verträgen mit Gemeinden, anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften oder Anstalten sowie privaten Dritten, welche die Erbringung von Dienstleistungen durch die Anstalt zum Inhalt haben;
- Antragsstellung an die Anstaltsgemeinden betreffend Erweiterung der Interkommunalen Anstalt;
- Beratung und Antragsstellung an die Anstaltsgemeinden zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Anstaltsgemeinden unterliegen;

- Genehmigung der Budgets und der Jahresrechnungen sowie der Geschäftsberichte der der Anstalt untergeordneten Betriebe;
- Aufsicht über sämtliche der Anstalt angegliederten Betriebe sowie die Erteilung der nötigen Weisungen;
- Abschluss von für Betrieb und Entsorgung wesentlichen Verträgen;
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung und der Entschädigung.
- Aufsicht sowie das Weisungsrecht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung von Gesetzen, Leitbild, Gründungsvertrag, Reglementen und Weisungen;
- Beschlussfassung über die Abänderung und Aufhebung von bestehenden Teilaufgaben sowie über die Übernahme von neuen Teilaufgaben innerhalb des Anstaltszweckes;
- Vertretung der Anstalt vor den Aufsichtsbehörden gemäss Artikel 6 des Gründungsvertrages.

Artikel 12 **Beschlussfassung, Organisation, Protokolle**

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nachfolgende Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit, solange die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates unter fünf bleibt, bzw. einer Zweidrittelsmehrheit, sobald der Verwaltungsrat aus fünf oder mehr Mitgliedern besteht:

- Eingehen von Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen;
- Kauf, Verkauf und Belastungen von Liegenschaften;
- Einleitung von Prozessen sowie Eingehen von Vereinbarungen, Vergleichsabschlüsse und Klageanerkennungen;
- Erlass der grundlegenden Reglemente;
- Anpassung des Organisationsreglements;
- Abschluss von für die Anstalt bedeutsamen Verträgen, welche die langfristige Unternehmenspolitik betreffen;
- Beschluss über den Liquidationsanteil der Flughafen Zürich AG.

Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Beschlussfähig ist der Verwaltungsrat, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorsitzende hat den Stichtscheid. Jeder anwesende Verwaltungsrat ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Verwaltungsrat jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Artikel 13 **Vergütung**

Die Vergütung des Verwaltungsrates bestimmt sich aufgrund des Entschädigungsreglements. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Anstalt aufgewendeten Auslagen.

Ausserordentliche Bemühungen ausserhalb der normalen Verwaltungsratstätigkeit sind zusätzlich zu entschädigen.

Geschäftsleitung

Artikel 14 **Zusammensetzung**

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Vorsitzenden (CEO) und den zur Leitung der Geschäftsbereiche nötigen Mitgliedern.

Artikel 15 **Aufgaben/Kompetenzen**

Die Geschäftsleitung trägt die Verantwortung für die operative Unternehmensführung und trifft dabei die notwendigen Anordnungen. Sie ist anstellende Behörde in Bezug auf das Personal. Die Einzelheiten im Zusammenhang mit deren Aufgaben und Kompetenzen sind im Organisationsreglement geregelt.

Revisionsstelle

Artikel 16

Wählbarkeit

Die Gemeindevorsteherschaften der Anstaltsgemeinden bezeichnen einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können natürliche Personen, Handelsgesellschaften oder andere juristische Personen sowie staatliche Institutionen bezeichnet werden.

Artikel 17

Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Gewinns dem Gesetz und diesem Gründungsvertrag entsprechen.

Die Organe der Anstalt übergeben der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilen ihr die benötigten Auskünfte mündlich oder auf Verlangen schriftlich.

E. ANSTALTSBETRIEB

Artikel 18

Anstaltsmittel

Die durch den Anstaltsbetrieb erwachsenden Verpflichtungen (Betriebskosten) sowie die Investitionskosten der Anstalt werden der Rechnung der Anstalt belastet.

Zur vorübergehenden Mittelbeschaffung oder zur Finanzierung bestimmter Aufgaben und Investitionen kann die Anstalt Darlehen aufnehmen.

Artikel 19

Festlegung der Preise

Die Anstalt legt die Preise ihrer gesamten Dienstleistungen so fest, dass insgesamt die Betriebs- und Investitionskosten gedeckt werden. Bei der Erbringung von beratenden Dienstleistungen darf die Anstalt Gewinne erzielen. Die Anstalt kann nach Massgabe der verwaltungsrechtlichen Grundsätze mit der Erbringung ihrer Dienstleistungen Reserven (Eigenkapitalbildung) bilden.

Die Anstalt orientiert sich bei der Festlegung der Preise und der Eigenkapitalbildung nach den anwendbaren Richtlinien der zuständigen kantonalen Fachstellen und Ämtern und nach den Grundsätzen des Verursacherprinzips.

Artikel 20

Eigentumsverhältnisse

Sämtliche Bauten und Einrichtungen, welche dem Anstaltsbetrieb dienen, sowie die beweglichen Vermögenswerte und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind im Eigentum der Anstalt.

Artikel 21

Schmutzstofffrachten

Für Einleiter mit erhöhter Schmutzstofffrachten können die anfallenden Mehrkosten ermittelt und direkt den Verursachern belastet werden. Die Gesamtkosten werden dann vorab um diesen Betrag vermindert. Die verbleibenden Nettokosten werden nach der eingeleiteten Abwassermenge und unter Berücksichtigung der Schmutzstofffrachten unter den drei Partnern verteilt. Für die Kostenverteilung kommt das gleitende Drei-Jahres-Mittel zur Anwendung.

Die zur Messung der Schmutzstofffracht und der Abwassermengen notwendigen Einrichtungen und Messstellen sind von der Anstalt einzurichten und zu unterhalten.

Artikel 22

Kanalisationsnetze und Sonderbauwerke

Die Anstaltsgemeinden und angeschlossene Dritte verpflichten sich, ihre Kanalisationsnetze und Sonderbauwerke jederzeit in fachgemäsem Zustand zu halten und Störungen, die den Betrieb der ARA gefährden oder beeinträchtigen, sofort auf eigene Kosten zu beheben.

Im Interesse eines optimalen ARA-Betriebes ist der Betrieb der Kanalisationsnetze und Sonderbauwerke zwischen den Anstaltsgemeinden und den angeschlossenen Partnern gegenseitig abzustimmen. Die Anstalt gibt Empfehlungen ab und koordiniert eine

solche Abstimmung. Die Anstaltsgemeinden und angeschlossene Dritte gewähren der Anstalt ein Zutrittsrecht zu ihren Anlagen.

Massgebend für die Bewilligung von Anschlüssen an die Kanalisationsnetze der Anstaltsgemeinden sind die von der Baudirektion genehmigten Verordnungen über Siedlungsentwässerungsanlagen.

Die Bewilligung für den Neuanschluss industrieller und gewerblicher Abwässer besonderer Zusammensetzung (zum Beispiel aggressive oder stark stossweise anfallende Abwässer) an die Gemeindekanalesationen bedarf der Genehmigung der Geschäftsleitung der Anstalt, welche ihre Zustimmung von der Erfüllung entsprechender Bedingungen und Auflagen abhängig machen kann.

Artikel 23

Anpassungen am Entwässerungssystem

Sollte es je wegen Änderungen in der Gesetzgebung oder aufgrund neuer Erkenntnisse auf dem Gebiet der Abwasserreinigung notwendig werden, zu einem neuen System der Abwasser- oder Klärschlammabreinigung überzugehen, so haben sich die Anstaltsgemeinden und angeschlossene Dritte den neuen Verhältnissen anzupassen.

Grundlage für wesentliche Anpassungen kann ein Siedlungsentwässerungskonzept bilden, welches über das ganze Gebiet der Anstaltsgemeinden erstellt wird.

Artikel 24

Duldungspflichten der Anstaltsgemeinden

Die Anstaltsgemeinden verpflichten sich, sämtliche rechtsgültig bewilligten Bauten und Einrichtungen, welche dem Anstaltsbetrieb dienen, unbefristet zu dulden.

Artikel 25

Nutzung der Anstaltseinrichtungen

Die Anstaltsgemeinden sind grundsätzlich verpflichtet, die Einrichtungen und Dienste der Anstalt zu benutzen. Eine Änderung des Entwässerungskonzeptes durch eine Anstaltsgemeinde bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates sowie der Gemeindevorsteherschaften.

Die Anstalt verpflichtet sich, den Anstaltsgemeinden ihre Einrichtungen und Dienste jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dritten werden die Einrichtungen und Dienste der Anstalt gemäss den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen zur Verfügung gestellt, wobei die Anstaltsgemeinden grundsätzlich immer Vorrang geniessen. Es steht jedoch der Anstalt zu, mit anderen Gemeinden oder Trägern von öffentlichen Aufgaben Verträge abzuschliessen, welche diese während der Vertragsdauer bei der Benutzung der Einrichtungen und Dienste der Anstalt den Anstaltsgemeinden gleichstellen.

Artikel 26

Finanzierung der Anstaltseinrichtungen

Grundsätzlich finanziert sich die Anstalt selbst mittels in Rechnungsstellung der von den Anstaltsnutzern in Anspruch genommenen Dienstleistungen oder mittels Aufnahme von Fremdmitteln.

Artikel 27

Anstellungsbedingungen

Der Verwaltungsrat kann ein Reglement über die Anstellungsbedingungen des Personals erlassen. Fehlt ein solches, gelten grundsätzlich die gleichen Bedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich.

Artikel 28

Öffentliches Beschaffungswesen

Auf den Abschluss von öffentlichen Aufträgen und die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen finden die Submissionsvorschriften des Kantons Zürich mit ihren Anhängen Anwendung.

F. KAUFMÄNNISCHE GRUNDSÄTZE

Artikel 29

Kaufmännische Führung

Die Anstalt wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt.

Artikel 30

Budget, Geschäftsbericht und Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Anstalt erstellt für jedes Geschäftsjahr ein Budget sowie einen Geschäftsbericht und eine Jahresrechnung. Diese besteht aus einer Erfolgsrechnung, einer Investitionsrechnung und einer Bilanz. Die Jahresrechnung wird gemäss den massgebenden gesetzlichen Vorschriften geführt.

Artikel 31

Verwendung des Reingewinns

Ein allfälliger Reingewinn wird dem Eigenkapital gutgeschrieben.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 32

Haftung der Anstaltsgemeinden

Im Aussenverhältnis haften die Anstaltsgemeinden gemäss den Bestimmungen des Haftungsgesetzes des Kantons Zürich.

Die Anstaltsgemeinden haften im Innenverhältnis anteilmässig. Ihr Haftungsanteil bestimmt sich nach der Abwassermenge und den Schmutzfrachten, welche von den Anstaltsgemeinden im Haftungszeitpunkt der ARA zugeführt werden.

Artikel 33

Inkrafttreten des Gründungsvertrages

Dieser Gründungsvertrag tritt in Kraft, sobald er von allen Anstaltsgemeinden bewilligt worden ist und die Genehmigung des Regierungsrates vorliegt. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach demselben Verfahren, in dem sich die Anstaltsgemeinden die Gemeindeordnung geben. Der genaue Zeitpunkt des Inkrafttretens wird vom Verwaltungsrat bestimmt.

Artikel 34

Änderungen des Gründungsvertrages

Änderungen des Gründungsvertrages unterliegen der Zustimmung der Anstaltsgemeinden und der Genehmigung des Regierungsrates.

Für die Änderung des Gründungsvertrages ist die Zustimmung aller Anstaltsgemeinden erforderlich, sofern die Stellung der Anstaltsgemeinden und der Flughafen Zürich AG von der zu beschliessenden Änderung grundlegend und unmittelbar betroffen ist. Dasselbe gilt für die Erweiterung der Anstalt mit neuen Anstaltsgemeinden sowie für die Beschlussfassung über die Auflösung der Anstalt.

Artikel 35

Kündigung des Gründungsvertrages

Jede Anstaltsgemeinde kann nach Ablauf von 5 Jahren seit Inkrafttreten dieses Gründungsvertrages unter Wahrung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres diesen Vertrag kündigen.

Die kündigende Anstaltsgemeinde hat keinerlei Ansprüche am Vermögen der Anstalt.

Artikel 36

Auflösung und Liquidation

Die in Artikel 1 genannten Gemeinden können die Auflösung und Liquidation der Anstalt nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften beschliessen. Für diesen Beschluss bedarf es der Einstimmigkeit.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt. Der Verwaltungsrat bestimmt die Liquidationsanteile der einzelnen Anstaltsgemeinden. Dieser Beschluss muss einstimmig erfolgen.